

Das Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe:

Den Wünschen der Leistungsberechtigten Geltung verschaffen!

Die vorliegende Präsentation wurde erstellt für den Sozialpolitischen Fachtag des bvkm am 17. November 2022 (Online-Veranstaltung)
Referentin: Katja Kruse, bvkm



Gliederung

- 1. Das Gesamtplanverfahren
- 2. Die Stellung des Leistungsberechtigten
- 3. Die Beteiligung des rechtlichen Betreuers
- 4. Die Beteiligung einer weiteren Vertrauensperson
- 5. Fazit





Ausgangsfall

- Sabine Meier ist 22 Jahre alt, hat einen GdB von 100 und den Pflegegrad 2.
 Sie lebt bei ihren Eltern und ist geschäftsunfähig.
- Ihre Mutter Eva Meier ist für sie als Betreuerin u.a. für den Aufgabenkreis "Vermögenssorge" bestellt.
- Sabine Meier möchte von zuhause ausziehen in eine Form des betreuten Wohnens. Hierfür benötigt sie u.a. Assistenzleistungen, um selbstbestimmt im eigenen Wohnraum leben zu können.
- Sie lässt sich hierzu in einer Beratungsstelle der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) von Anton Schmidt beraten.
- Sabines Mutter stellt für sie sodann einen Antrag auf Eingliederungshilfe (EGLH), woraufhin der Träger der EGLH das sogenannte Gesamtplanverfahren einleitet.



• Das Gesamtplanverfahren ist in §§ 117 ff. SGB IX geregelt.

- Es dient dazu, den individuellen Bedarf an EGLH des Leistungsberechtigten (LB) festzustellen.
- Dabei sind seine Wünsche zu berücksichtigen.
- Aufgabe der EGLH ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern (§ 90 SGB IX).

BEACHTE!

Der Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs kommt deshalb eine herausragende Bedeutung zu: Nur wenn die Bedarfe individuell korrekt ermittelt werden, können bedarfsdeckende Leistungen gewährt werden.



Bedarfsermittlungsinstrument:

- Das Instrument muss sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren.
- Es muss alle 9 Lebensbereiche der ICF einbeziehen, wie z.B. Mobilität, Beziehungen, Gemeinschaftsleben

BEACHTE!

NEU! Assistenz im Krankenhaus

Seit 1. November 2022 muss der Gesamtplan eine Einschätzung dazu enthalten, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherung der Durchführung der Behandlung benötigt wird (§ 121 Absatz 4 Nr. 7 SGB IX).



Bedarfsermittlungsinstrument:

- Da die Länder die EGLH als eigene Angelegenheit ausführen, kann jedes Land hierzu sein eigenes Instrument entwickeln. Deshalb gibt es z.B.:
 - "TIB": Teilhabeinstrument Berlin
 - "B.E.Ni": Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen
 - "BEI_NRW": Bedarfsermittlungsinstrument für Nordrhein-Westfalen
 - "BEI_BW": Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg



Bedarfsermittlung:

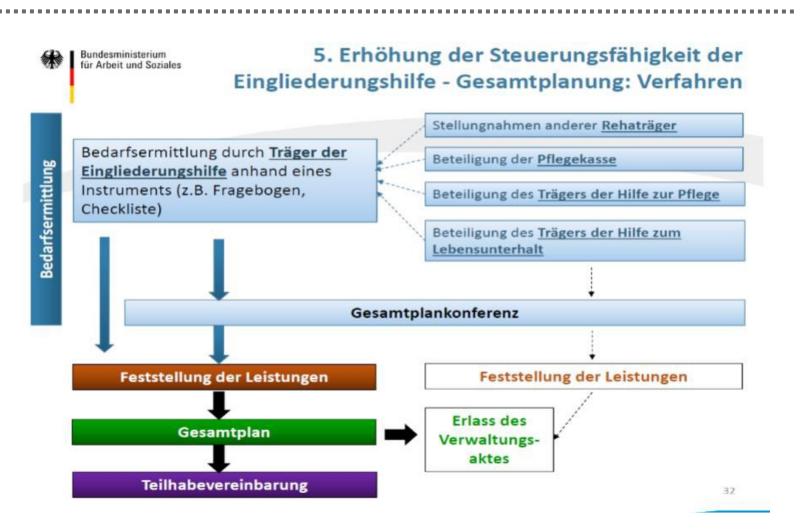
- Eine Fachkraft der EGLH führt ein ausführliches Gespräch mit dem LB.
 Dabei geht es um seine Wünsche, Ziele und Bedarfe, also z.B. darum:
 - Wie und wo möchten Sie wohnen?
 - Was möchten Sie arbeiten oder lernen?
 - Wie möchten Sie Ihre Beziehungen zu anderen Menschen gestalten?
 - Was möchten Sie sonst noch mit Ihrer verfügbaren Zeit machen?

BEACHTE!

Eine gute Vorbereitung des Gesprächs ist daher zu empfehlen. Einen Leitfaden mit Raum für persönliche Notizen gibt es z. B. hier:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads BTHG/BEI BW Vorbereitung-Erwachsene 13-12-2019 Formular.pdf







Die Stellung des Leistungsberechtigten



Stellung des Leistungsberechtigten

- Der Leistungsberechtigte (LB) ist an allen Verfahrensschritten des Gesamtplanverfahrens zu beteiligen (§ 117 Absatz 1 Nr. 1 SGB IX).
- Er steht mit seinen Wünschen und Teilhabebedarfen im Zentrum der Planung.
- Die Planung wird nicht über ihn, sondern gemeinsam mit ihm durchgeführt.



Stellung des Leistungsberechtigten

Verfahrensfähigkeit des Leistungsberechtigten

- Das Gesamtplanverfahren ist ein Sozialverwaltungsverfahren. Für solche Verfahren gelten die Vorschriften des SGB X.
- Dort ist in § 11 SGB X geregelt, wer Verfahrenshandlungen vornehmen kann.
- Fraglich kann im Einzelfall sein, ob der LB verfahrensfähig ist, insbesondere, wenn für ihn eine rechtliche Betreuung besteht.



Stellung des Leistungsberechtigten

Ist ein LB, der unter Betreuung steht, verfahrensfähig i.S.d. § 11 SGB X?

BEACHTE!

§ 11 SGB X verweist auf § 53 Zivilprozessordnung (ZPO). Auch hier ändert sich künftig die Rechtslage.

- **Bis 31.12.2022 gilt:** Wer unter rechtlicher Betreuung steht, ist automatisch verfahrensunfähig (§ 53 ZPO). Das heißt, der rechtliche Betreuer muss die Verfahrenshandlungen (z.B. Antragstellung) vornehmen.
- **Ab 1.1.2023 gilt:** Es kommt darauf an, ob der Betreute geschäftsfähig ist (§ 53 ZPO/NEU). Nur wenn er geschäftsunfähig ist, ist er auch verfahrens-unfähig und muss vom Betreuer vertreten werden.



Die Beteiligung des rechtlichen Betreuers



Beteiligung des rechtlichen Betreuers

- Neben dem LB sind ggf. weitere Personen am Verfahren zu beteiligen.
- Ist der LB verfahrensunfähig und ein rechtlicher Betreuer für ihn bestellt,
 muss der rechtliche Betreuer am Verfahren beteiligt werden.
- Als gesetzlicher Vertreter des Betreuten hat der Betreuer außerdem ein Recht darauf, am Gesamtplanverfahren beteiligt zu werden.

BEACHTE!

"In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten." (§ 1823 BGB/NEU)



Beteiligung des rechtlichen Betreuers

 Ist der rechtliche Betreuer am Gesamtplanverfahren beteiligt, muss er die Wünsche des LB beachten!

BEACHTE!

Es gilt auch hier künftig § 1821 BGB/NEU:

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer (...) zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen.



Die Beteiligung einer weiteren Vertrauensperson



Beteiligung einer weiteren Vertrauensperson

- Neben dem rechtlichen Betreuer kann eine weitere Vertrauensperson des LB am Gesamtplanverfahren beteiligt werden.
- Geregelt ist das in § 117 Absatz 2 SGB IX:
 - > "Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt."

BEACHTE!

Die Person des Vertrauens und der rechtliche Betreuer können also auch zwei verschiedene Personen sein. Manche Träger der EGLH sehen das anders. Der rechtliche Betreuer darf aber als gesetzlicher Vertreter ohnehin am Verfahren teilnehmen. Es kann daher in § 117 Absatz 2 SGB IX nur eine zusätzliche Person gemeint sein.



Beteiligung einer weiteren Vertrauensperson

Welche Ziele verfolgt der Gesetzgeber mit § 117 Absatz 2 SGB IX?

- Sicherheitsgefühl für den LB durch Anwesenheit und Expertise einer Vertrauensperson
- Hilfe zur besseren Verständigung und Kommunikation

Wer kann eine Vertrauensperson des LB sein? - Zum Beispiel:

- Familienangehörige, Freunde
- Mitarbeitende einer EUTB
- Mitarbeitende eines Leistungserbringers

BEACHTE!

Bei letzteren können Rollenkonflikte auftreten. Mitarbeitende müssen sich deshalb bewusst machen, dass sie nicht als Vertreter des Leistungserbringers, sondern als Vertrauensperson des LB beteiligt sind. Sie sind daher nur seinen Interessen verpflichtet!



Fazit



Fazit

➤ Beim Gesamtplanverfahren geht es um den Menschen mit Behinderung. Um seine Wünsche und seine individuellen Bedarfe.

Diesen Wünschen müssen rechtliche Betreuer und ggf. weitere hinzugezogene Vertrauenspersonen Geltung verschaffen!



.....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!